

Platzordnung



Inhaltsverzeichnis:

<u>Vorwort:</u>	<u>Seite 4</u>
<u>1.Anmeldung</u>	<u>Seite 5</u>
<u>2.Verhalten auf dem gesamten Gelände des Watterlebnis Sehestedt</u>	<u>Seite 5</u>
- <u>Sämtliche Einrichtungen</u>	
- <u>Offenes Feuer</u>	
- <u>Grillen</u>	
- <u>Abbrennen von Feuerwerkskörpern</u>	
- <u>Drachen steigen lassen</u>	
- <u>Ordnung und Sauberkeit</u>	<u>Seite 6</u>
- <u>Spiele</u>	
- <u>Ruhezeiten</u>	
- <u>Rundfunk- und Fernsehempfänger</u>	
- <u>Freikörperkultur</u>	
- <u>Hunde</u>	
- <u>Zugang zum Wasser</u>	
<u>3.Fahrzeugverkehr</u>	<u>Seite 7</u>
- <u>Tempolimit</u>	
- <u>Zulässiges Gesamtgewicht</u>	
- <u>Durchfahrt zu den Saisonplätzen</u>	
- <u>Parken</u>	
- <u>Parken im Saisoncampingbereich</u>	
<u>4.Saisonstellplätze</u>	<u>Seite 8</u>
- <u>Saisonstart</u>	
- <u>Stellplatzgrenzen</u>	
- <u>Stellplatzpflege</u>	
- <u>Befestigung / Versiegelung des Stellplatzes</u>	
- <u>Auffüllung von Stellplätzen</u>	
- <u>Windschutz und Zaunelemente</u>	
- <u>Ortsfeste Anbauten / Überdachungen</u>	
- <u>Rasenschnitt</u>	<u>Seite 9</u>
- <u>Außenbeleuchtungen</u>	
- <u>Hochwasser</u>	
- <u>Warteliste</u>	
- <u>Vergabe von Saisonstellplätzen</u>	
- <u>Untervermietung</u>	
- <u>Wasser- und Abwasser</u>	<u>Seite 10</u>
- <u>Saisonende</u>	

5.Zeltplätze Seite 10

- Anreise und Kosten
- Zeltplatzgrenzen
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Außenbeleuchtungen
- Hochwasser
- Abreise Seite 11

6.Sanitäre Anlagen Seite 11

- Sanitärcontainer
- Sauberkeit
- Rauchverbot
- Duschen

7.Wassersport Seite 11

8.Haftung Seite 11

9.Verstöße Seite 12

10.Sonstiges und Hinweise Seite 12

- Campingversicherung
- Tiere
- Ganzjährige Anleinplicht für Hunde
- Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen Seite 13
- Rücksichtnahme und Solidarität

Die Saison beginnt am 01.05. und endet am 15.09. eines jeden Jahres

Vorwort:

Liebe Besucher, Besucherinnen und Gäste

Die Gemeinde Jade heißt Sie herzlich willkommen im Watterlebnis Sehestedt und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie auf diesem Platz verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Das Motto der Gemeinde im touristischen Bereich „Ruhig und Gemütlich“ soll sich auch im Watterlebnis Sehestedt wiederfinden.

Das Gelände des Watterlebnis Sehestedt befindet sich im Nationalpark Nds. Wattenmeer und ist gleichzeitig als Weltnaturerbe anerkannt. Es liegt in der Erholungszone des Nationalparks und dient damit der ruhigen Erholung. Umgeben ist das Watterlebnis von der Ruhezone, der höchsten Schutzkategorie, die auch nicht betreten werden darf.

Der Schutz der Natur und der Tierwelt hat hier oberste Priorität. Neben der Platzordnung gelten zusätzlich sämtliche Gesetze und Bestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG).

Dies hat natürlich Auswirkungen auf unser Verhalten im gesamten Watterlebnis Sehestedt: So sind z.B. Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, brütende Vögel nicht zu stören und natürlich ist das eigenständige Entfernen von Nestern und deren Brut strengstens untersagt.

Wie toll das Miteinander von Tieren und Menschen klappt, belegen viele Fotos aus den vergangenen Jahren / Jahrzehnten, auf denen brütende Vögel an Vorzelten und unter Wohnwagen zu beobachten sind, die ihre Küken quasi unter Aufsicht von uns Menschen großgezogen haben. Darunter der streng geschützte und selten gewordene Sandregenpfeifer.

Selbstverständlich werden Verstöße gegen geltende Vorschriften und Gesetze mit einem Platzverweis geahndet. Hierzu findet ein Austausch zwischen der Nationalparkverwaltung, den zuständigen Rangern / Rangerinnen sowie der Gemeinde Jade /Platzwart statt.

Die Saison beginnt am 01.05. und endet am 15.09. eines jeden Jahres

Es gilt folgende Platzordnung:

1. Anmeldung

Der ankommende Gast meldet sich zuerst beim Platzwart an. Das Verwaltungspersonal / Platzwart ist berechtigt, Ausweisdokumente eines jeden Gastes zu prüfen. Die entsprechenden Gebühren sind am Kassen-/ Parkscheinautomat in bar oder mit EC-Karte zu entrichten. Die geltenden Preise sind auf einer Preisliste (neben dem Kassen-/ Parkscheinautomat) ausgehängt. Ein Anspruch auf Erstattung von entrichteten Park- und Benutzungsentgelte besteht nicht. Wohnwagen-/ Wohnmobilstellplätze und Zeltplätze werden durch den Platzwart zugewiesen.

2. Verhalten auf dem gesamten Gelände des Watterlebnis Sehestedt

Den Weisungen des Personals der Gemeinde Jade muss Folge geleistet werden, insbesondere bezüglich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten. Das Personal der Gemeinde Jade (inkl. Platzwart) ist berechtigt, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren und entsprechende Verwarngelder gem. Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrswidrigkeiten zu verhängen.

Sämtliche Einrichtungen und Anlagen auf dem Gelände sind schonend zu behandeln.

Offenes Feuer (Feuerkorb, Feuerschale etc.) ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.

Grillen ist nur unter ständiger Aufsicht mindestens einer erwachsenen Person (min. 18 Jahre) erlaubt. Die Grillkohle muss bis spätestens 22:30 Uhr vollständig und dauerhaft abgelöscht sein. Die Benutzung von Brandbeschleunigern jeglicher Art ist ausnahmslos verboten. Abgelöschte und erkaltete Kohlereste sind im Restmüll zu entsorgen, eine Entsorgung auf dem Gelände ist strengstens untersagt.

Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Leuchtraketen, Leuchtmunition und dergleichen ist strengstens untersagt.

Drachen steigen lassen sowie das Fliegen von Drohnen oder anderen Fluggeräten ist zum Schutz der Vogelwelt untersagt.

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Gäste, Besucher und Besucherinnen; für die auf dem Gelände anfallenden Abfälle stehen ausreichend Mülleimer zur Verfügung. Das Mitbringen von Müll und die Entsorgung desselben auf dem Platz, wie auch die Entsorgung von besonderen Abfällen (Campingausrüstung etc.) sind untersagt. Außerhalb der Saison (Die Saison beginnt am 01.05. und endet am 15.09. eines jeden Jahres) ist das Herrichten des Platzes inkl. Erdarbeiten und Mähen nicht erlaubt. Bitte achten Sie beim Mähen auf auffliegende Brutvögel. Diese können auf ein Nest hinweisen. Bitte sparen Sie dieses beim Mähen großflächig aus. Bei Fragen können Sie sich an den Platzwart oder die Nationalparkranger wenden.

Spiele, durch die andere Personen verletzt werden können oder fremdes Eigentum gefährdet wird dürfen nicht gespielt werden.

Ruhezeiten: Platzruhe beginnt um 22:30 Uhr und dauert bis um 07:00 Uhr, ebenso gilt eine Mittagsruhe von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr. Ruhestörender Lärm ist während der Ruhezeiten zu unterlassen, dies gilt insbesondere für das Rasenmähen. Wer gegen die Bestimmungen der Platz-/ Mittagsruhe in grober Weise verstößt, muss mit dem sofortigen Platzverweis rechnen.

Rundfunk- und Fernsehempfänger sowie sämtliche Musikwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.

Freikörperkultur (FKK) ist nicht gestattet.

Hunde: Das Mitbringen von Hunden ist nur auf dem ausgewiesenen Hundeplatz und auf der befestigten Uferpromenade erlaubt. Hunde sind (auch auf dem Hundeplatz) ganzjährig an der Leine zu führen (Anleinplicht – siehe Punkt 10 „Sonstiges und Hinweise“). Hundebesitzer sind verpflichtet, Hundekot sofort zu entfernen.

Der Zugang zum Wasser ist ausschließlich und auf eigene Gefahr in dem mit Bojen gekennzeichneten Bereich gestattet. Für den Zugang zum Wasser sind entsprechend markierte Durchgänge zum Wasser zu benutzen. Für die hinteren Reihen gibt es entsprechend markierte Durchgänge zum Wasser zwischen den Stellplätzen. Bitte beachten Sie die Privatsphäre der Stellplatzzinhaber und überqueren Sie keine Stellplätze anderer Stellplatzzinhaber.

3. Fahrzeugverkehr

Tempolimit: Auf der Zufahrtsstraße (zwischen Deich und Platzwartbüro) beträgt die maximal zulässige Geschwindigkeit 20 km/h (siehe Beschilderung). Ansonsten gilt im gesamten Watterlebnisbereich zu jeder Zeit eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 10 km/h, dies gilt für sämtliche motorbetriebenen Fahrzeuge wie auch motorunterstützte Fahrzeuge (z.B. E-Bikes, Pedelecs, usw.). Auf Fußgänger und spielende Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Zulässiges Gesamtgewicht: Das Befahren des Watterlebnis ist nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 5 Tonnen gestattet, die dem Auf- und Abbau des Wohnwagens dienen (Ausnahme: Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Baufahrzeuge).

Durchfahrt zu den Saisonplätzen: Die Durchfahrt zu den Saisonplätzen ist nur Stellplatzinhabern gestattet.

Parken: Für Besucher und Besucherinnen sind entsprechende Parkplätze ausgewiesen. Das Parken auf den Besucherparkplätzen ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Parkgebühren sind am Kassen-/ Parkscheinautomat in bar oder mit EC-Karte zu entrichten. Die geltenden Preise sind auf einer Preisliste (neben dem Kassen-/ Parkscheinautomat) ausgehängt. Die Wege zwischen den einzelnen Stellplatzreihen müssen aus Sicherheitsgründen frei bleiben und dürfen nicht als Parkplätze genutzt werden.

Parken im Saisoncampingbereich: Im gesamten Saisoncampingbereich ist Parken nicht gestattet (Parkverbotszone). Auf den Saisonplätzen dürfen lediglich Wohnwagen / Wohnmobile und als Wohnwagen umgebaute Bauwagen abgestellt werden. Die Durchfahrt zu den Stellplätzen ist nur Stellplatzinhabern gestattet. Von dem Parkverbot ausgenommen ist je Stellplatz ein Fahrzeug, wenn eine für die aktuelle Saison gültige Platzkarte von außen gut einsehbar im Fahrzeug ausgelegt / am Fahrzeug angebracht ist. Rettungsfahrzeuge dürfen nicht (z.B. durch parkende PKW) behindert oder an der Durchfahrt gehindert werden. Besucher und Besucherinnen von Stellplatzinhabern haben die ausgewiesenen Besucherparkplätze zu nutzen. Das Parken auf den Besucherparkplätzen ist kostenpflichtig. Die entsprechenden Parkgebühren sind am Kassen-/ Parkscheinautomat in bar oder mit EC-Karte zu entrichten.

4.Saisonstellplätze (kurz: Stellplätze)

Saisonstart: Die Saison beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres. Die Stellplätze dürfen nicht vor Saisonstart bezogen werden. Außerhalb der Saison ist das Herrichten des Platzes inkl. Erdarbeiten, Mähen oder sonstige Arbeiten an den Stellplätzen nicht gestattet. Die Saison endet am 15. September.

Stellplatzgrenzen: Die Grenzen der Stellplätze sind durch Pflöcke gekennzeichnet. Nur innerhalb dieser Grenzen darf der Wohnwagen / das Wohnmobil bzw. das Zelt und der PKW aufgestellt werden. Ausnahme: 1. Reihe im 1. Abschnitt: Hier darf die asphaltierte Fläche bis zur Wasserrinne als Parkplatz genutzt werden (ein Fahrzeug je Saisonplatz, siehe *Parken im Saisoncampingbereich*). Durch Sturmfluten und/oder Vandalismus kann es dazu kommen, dass die Pflöcke nicht mehr vorhanden sind. Bei unklarer Grenze wenden Sie sich bitte an den Platzwart. Das Umgrenzen der Stellplätze mit Gräben und Mulden ist nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltplöcke, Zeltschnüre und anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird.

Stellplatzpflege: Die Inhaber müssen ihren Stellplatz in einem gepflegten Zustand halten.

Befestigung / Versiegelung des Stellplatzes: Eine großflächige Befestigung / Versiegelung des Stellplatzes mit Beton und / oder Pflastersteinen-/ platten ist nicht erlaubt. Sollte aus Gründen der Standsicherheit des Wohnwagens / Wohnmobil / Bauwagen der Untergrund bearbeitet werden, so kann das mit sog. Rasengittersteinen in diesem Bereich geschehen.

Auffüllung von Stellplätzen: Eine Auffüllung der Stellplätze kann auf Wunsch des Stellplatzinhabers zugelassen werden und sollte mit Kleierde erfolgen. Sand und Schotter als sog. verdriftbares Material ist nicht gestattet. Auffüllungen sind vor Beginn der Arbeiten mit einem Platzwart abzustimmen und auf eigene Kosten durchzuführen.

Windschutz und Zaunelemente: Die Höhe des Windschutzes darf 1,50 Meter nicht überschreiten. Ein Windschutz aus sog. Zaunelementen ist nicht gestattet.

Ortsfeste Anbauten / Überdachungen (Zaunfelder, Carports oder ähnliches), Plattformen oder ähnliche Anlagen sind im Watterlebnis nicht gestattet.

Rasenschnitt: Anfallender Rasenschnitt ist in den dafür von der Gemeinde aufgestellten Behältern zu entsorgen oder mit nach Hause zu nehmen. Der Rasenschnitt darf nicht „wild“ auf dem Gelände entsorgt werden.

Außenbeleuchtungen: Sämtliche Außenbeleuchtungen auf dem Platz (LED, Solarleuchten, Dekoleuchten etc.) sind nachts auszustellen.

Hochwasser: Die Stellplätze können bei mehr als 1 m über normal auflaufender Flut überspült werden. Die Camper sind verpflichtet, sich über den zu erwartenden Hochwasserstand selbst zu informieren. Informationsquellen sind u.a. öffentliche Rundfunksender, das Internet (z. Bsp.: www.nlwkn-niedersachsen.de) oder das Platzwartbüro. Die Camper haben dafür Sorge zu tragen, die Ausrüstung so zu ordnen, dass der Stellplatz innerhalb kürzester Zeit geräumt werden kann.

Warteliste: Im Laufe der Saison 2021 wurde eine Warteliste für Interessenten eingeführt. Diese Warteliste ist auf max. 50 Listenplätze begrenzt. Die Warteliste wird von der Gemeindeverwaltung (Bauamt) geführt.

Vergabe von Saisonstellplätzen: Inhaber eines Stellplatzes behalten ihren Stellplatz für die folgende Saison, wenn die Stellplatzgebühr für die Folgesaison fristgerecht bezahlt wird. Es ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung / Rechnung. In Absprache mit der Platzverwaltung / Platzwart besteht die Möglichkeit einen Stellplatz gegen einen anderen, freien Stellplatz zu tauschen. Eine Übertragung von Stellplätzen an eigene Kinder und / oder eigene Enkelkinder ist auf vorherigen schriftlichen Antrag möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Jade im Einzelfall auf Antrag. Bei Aufgabe eines Stellplatzes, ohne Übertragung an oben beschriebene Personen, wird der freiwerdende Stellplatz an die auf der Warteliste eigetragenen Interessenten oder Interessentinnen vergeben. Stellplatzinhaber/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Vergabe der Saisonstellplätze entscheidet die Gemeinde Jade. Ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz überhaupt oder auf einen konkreten Stellplatz besteht grundsätzlich nicht.

Untervermietung: Die Stellplätze dürfen nicht untervermietet werden. Sollten Stellplätze zeitweise (max. 6 Wochen der Saison) von Dritten genutzt werden, ist die Platzverwaltung / Platzwart über den Zeitraum der Fremdnutzung und über entsprechende Nutzerdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse) zu informieren. Für die Einhaltung dieser Platzordnung sowie die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Bestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ist der Stellplatzinhaber / die Stellplatzinhaberin (auch während der vorübergehenden Fremdnutzung) verantwortlich und haftbar.

Wasser- und Abwasser: Das Herstellen von Wasser- und Abwasserleitungen, sowie das Nutzen von Wasser- und Abwasserleitungen, die nicht von der Gemeinde Jade hergestellt wurden, ist nicht gestattet. Das Einleiten von Abwässern ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

Saisonende: Die Saison endet am 15. September eines jeden Jahres. Die Stellplätze sind nach Beendigung der Saison bis zum 15. 09. (spätestens bis 22:00 Uhr) vollständig zu räumen. Die Stellplätze sind sauber zu hinterlassen, sämtliche Windschutzeinrichtungen und sonstiges Zubehör (außer o. g. Rasengittersteine) sind zu entfernen.

5.Zeltplätze:

Anreise und Kosten: siehe Punkt 1. „Anmeldung“

Zeltplatzgrenzen: Das Umgrenzen der Stellplätze mit Gräben und Mulden ist nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: Kinder bis zum 12. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung von Sorgeberechtigten zelten. Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren haben die schriftliche Erlaubnis eines Sorgeberechtigten vorzulegen, sofern sie nicht mit einer Jugendgruppe mit Jugendgruppenleiter zelten.

Außenbeleuchtungen: Sämtliche Außenbeleuchtungen auf dem Platz (LED, Solarleuchten, Dekoleuchten etc.) sind nachts auszustellen.

Hochwasser: Der Zeltplatz / Zeltwiese kann bei mehr als 1 m über normal auflaufender Flut überspült werden. Die Camper sind verpflichtet, sich über den zu erwartenden Hochwasserstand selbst zu informieren. Informationsquellen sind u.a. öffentliche Rundfunksender, das Internet (z. Bsp.: www.nlwkn-niedersachsen.de) oder das Platzwartbüro. Die Camper haben dafür Sorge zu tragen, die Ausrüstung so zu ordnen, dass der Zeltplatz / Zeltwiese innerhalb kürzester Zeit geräumt werden kann.

Abreise: Der Zeltplatz ist bei der Abreise bis um 12:00 Uhr zu räumen. Wird ein längeres Verbleiben auf dem Platz gewünscht als ursprünglich geplant, ist dies dem Platzwart unverzüglich mitzuteilen. Der Zeltplatz ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

6.Sanitäre Anlagen:

Sanitärcontainer: Auf dem Gelände des Watterlebnis Sehestedt stehen mehrere Sanitärcontainer zur Verfügung.

Sauberkeit: Die sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Bitte achten Sie bei schlechtem Wetter (Sturm / Regen) darauf, dass die Türen geschlossen bleiben.

Rauchverbot: Im gesamten Sanitärbereich gilt Rauchverbot

Duschen: Für die Duschen steht nur begrenzt heißes Wasser zur Verfügung. Bitte denken Sie daran, dass nach Ihnen auch noch andere Personen warm Duschen möchten.

7.Wassersport:

Im gesamten durch Bojen gekennzeichneten Wasserbereich ist das Surfen, das Fahren mit Stand-up Paddle Boards (SUP Boards), das Fahren von motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Jet Ski, Motorboote) und Segeln nicht gestattet. Ebenso ist nicht gestattet, dass Boote dort ihren Liegeplatz haben.

8.Haftung:

Der Aufenthalt auf dem gesamten Gelände des Watterlebnis Sehestedt, einschließlich der Benutzung der Einrichtungen, geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Gemeinde Jade Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Inverwahrnahme der von den Stellplatzinhabern/ Gästen / Besuchern mitgeführten Gegenstände (so auch von Wertsachen oder Geld) erfolgt nicht. Eine Haftung für Überschwemmungsschäden wird ausgeschlossen.

9. Verstöße:

Wer gegen die vorgenannten Regeln der Platzordnung verstößt erhält zunächst eine Verwarnung, nach dem zweiten Verstoß wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Jade oder durch von ihr beauftragte Personen ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen. Bei Straftaten erfolgt ein sofortiger Platzverweis. Die Platzverweise sind dauerhaft. Die Stellplätze / Zeltplätze sind dann unverzüglich, vollständig und auf eigene Kosten zu räumen. Park- oder Stellplatzgebühren werden nicht erstattet.

10. Sonstiges und Hinweise:

Campingversicherung: Es wird darauf hingewiesen, dass in den Stellplatz- und Parkgebühren keine Versicherung für Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen oder sonstige Campingausrüstung eingeschlossen ist. Es gibt unter Umständen die Möglichkeit, eine sog. Campingversicherung auf eigene Kosten abzuschließen; bitte informieren Sie sich entsprechend.

Tiere: Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. (Ausnahme: Hunde dürfen angeleint auf dem dafür ausgewiesenen Hundeplatz und auf der befestigten Uferpromenade mitgeführt werden.)

Ganzjährige Anleinplicht für Hunde: Auf dem Gelände des Watterlebnis Sehestedt und im Nationalpark Nds. Wattenmeer steht der Schutz der wild lebenden Tiere im Vordergrund. Vögel nehmen Hunde instinktiv als Feind wahr und reagieren mit Flucht. Das bedeutet: Brutvögel ducken sich mit Herzklopfen an den Boden, entfernen sich vom Nest oder kreisen aufgeregt über dem Brutplatz. Bis sich der Hund wieder entfernt hat, ist das Brutgeschäft – Eier oder Küken wärmen, schützen, Küken füttern – unterbrochen. Je nach Dauer und Häufigkeit der Störung kann das fatale Auswirkungen auf den Bruterfolg haben.

Rastvögel, die vor Hunde fliehen, verbrauchen dabei mühsam angefressene Energie, die sie für den anstrengenden Weiterzug in ihre Brut- oder Überwinterungsgebiete dringend benötigen. Und bis die Störung vorbei ist, können sie auch nicht weiterfressen.

So lange der Hund dicht neben Frauchen oder Herrchen auf dem Weg bleibt, fühlen die Vögel sich sicher. Da jeder (auch noch so gut erzogene) Hund einen natürlichen Jagdtrieb hat oder auch einfach mal im größeren Radius herumschnüffelt, ist es unabdingbar, alle Hunde im Nationalpark und somit auch auf dem Gelände des Watterlebnis Sehestedt immer an der Leine zu halten.

Leider gehören frei laufende Hunde zu den häufigsten Störungen im Nationalpark. Seien Sie ein Vorbild für Uneinsichtige. Leinen Sie Ihren Hund immer an und sprechen Sie andere Hundebesitzer an, die sich nicht an die Leinenpflicht halten.

Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen: Die technischen Regeln „Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen“ schreiben alle 2 Jahre eine Überprüfung der Gasanlagen in Fahrzeugen (auch Wohnwagen) vor. Die Prüfbescheinigung ist dem Platzwart auf Verlangen vorzulegen. Anschriften von Firmen, die eine Überprüfung von Gasanlagen durchführen, hängen am schwarzen Brett am Platzwartbüro aus.

Rücksichtnahme und Solidarität: Das Team vom Watterlebnis Sehestedt bittet alle Gäste, Besucher, Besucherinnen und Stellplatzinhaber um einen ruhigen und rücksichtsvollen Umgang miteinander. Wenn Sie sich in ihrer Ruhe durch andere gestört fühlen, weil vielleicht doch der ein oder andere noch um 12:40 Uhr am Rasenmähen ist oder ein Radio etwas zu laut eingestellt ist: Sprechen Sie miteinander (in höflichem Ton) und weisen Sie die Verursacher darauf hin, dass Sie z.B. kleine Kinder haben, die eine Mittagsstunde machen sollen oder dass Sie es gewohnt sind, eine Mittagsstunde zu machen etc. In der Regel wird keiner bewusst die Ruhezeiten missachten, dies geschieht in der Regel unbeabsichtigt.

Sollte es dennoch zu wiederholten Störungen kommen, suchen Sie gerne das Gespräch mit unseren Platzwarten.

Wir wünschen allen Gästen, Besuchern und Besucherinnen einen angenehmen Aufenthalt bei uns im Watterlebnis Sehestedt.

Jade, den 25.04. 2023



Kaars

Bürgermeister